

Allgemeinverfügung

zur Beauftragung der Durchführung von Bürgertestungen nach § 4a und § 4b der Verordnung zum Anspruch auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit (Coronavirus-Testverordnung) vom 8. März 2021

Der Landrat des Kreises Höxter erlässt auf der Grundlage der

- § 6 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis der Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit (Coronavirus-Testverordnung – TestV) vom 08.03.2021,
- § 5 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 (GV. NRW S. 430) und
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602)

jeweils in der aktuell gültigen Fassung

folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet des Kreises Höxter:

I. Regelungen

1. Apotheken die nicht bereits nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 3 der Coronavirus-Testverordnung zugelassener Leistungserbringer sind, werden mit der Leistungserbringung zur Vornahme von Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung einschließlich der nachfolgenden PCR-Testungen nach § 4b der Coronavirus-Testverordnung beauftragt, wenn sie
 - a. zur Durchführung der Testungen bereit und in der Lage sind sowie
 - b. die Mindestanforderungen gemäß der Anlage 1 zur CoronaTeststrukturVO erfüllen.
2. Die Beauftragung gilt rückwirkend ab dem 8. März 2021 bis auf Widerruf. Die untere Gesundheitsbehörde des Kreises Höxter kann die Leistungserbringung untersagen, wenn die Voraussetzungen von Nummer 1 nicht vorliegen.
3. Die Durchführung der Testungen außerhalb der Apothekenbetriebsräume in analoger Anwendung des § 2 SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung als apothekenübliche Dienstleistung wird gestattet.

4. Die Abrechnung der Testdurchführung erfolgt gemäß den Regelungen der Coronavirus-Testverordnung durch die Kassenärztliche Vereinigung. Hierzu sind die Vordrucke und Verfahren gemäß der Coronavirus-Testverordnung zu verwenden. Ein Vergütungsanspruch gegen den Kreis Höxter ergibt sich aus dieser Allgemeinverfügung nicht.
5. Die Leistungserbringung ist umgehend der unteren Gesundheitsbehörde des Kreises Höxter mitzuteilen. Ihr sind durch den Leistungserbringer alle seit dem 8. März 2021 durchgeführten Testungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung sowie die Zahl der positiven Testergebnisse tagesbezogen zu melden. Die Meldung erfolgt an buergertestung@kreis-hoexter.de.
6. Die Vorschriften der Verordnung zum Aufbau einer Angebotsstruktur zur Ermöglichung von Bürgertestungen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronateststrukturverordnung – CoronaTeststrukturVO) werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.
7. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und Absatz 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Internetseite des Kreises Höxter (www.kreis-hoexter.de).

II. Begründung

Für die Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung bedürfen Leistungserbringer, die nicht unmittelbar nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 3 der Coronavirus-Testverordnung zur Leistungserbringung befugt sind, der Beauftragung durch eine zuständige Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Um allen Apotheken im Kreis Höxter, die dazu bereit und in der Lage sind, eine Teilnahme an den Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung zu ermöglichen, beauftragt der Kreis Höxter als untere Gesundheitsbehörde diese Einrichtungen mit der Leistungserbringung und eröffnet ihnen so die Möglichkeit, die nach der Coronavirus-Testverordnung finanzierten Leistungen ab sofort zu erbringen. Die Schnelltests sollen so schnellstmöglich jedem Bürger zugänglich gemacht werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich

nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

IV. Bekanntmachungsanordnung:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Kreis Höxter
Der Landrat

Höxter, den 10.03.2021
Michael Stickeln